
G e s e z

betreffend die bürgerliche Beeydigung der jungen Mannschaft.

§. 1. Allen denjenigen jungen Cantons-Angehörigen, so sint Ostern 1804. zu dem Heiligen Abendmahl admittiert worden, so wie auch allen sint jener Zeit neu angenohmenen Landesbürgern, — oder auch denjenigen, so bey dem im Merz No. 1804. zu Handen der gegenwärtigen Verfassung und Regierung vorgehohmenen Huldigungs-Actus, sich in fremden Landen befunden, ist zur Pflicht gemacht, in der zweyten Woche des Monats Merz No. 1807. der Regierung, zu Handen der Verfassung und der Landesobrigkeit, den Eyd der Treue zu schwören.

§. 2. Der zu leistende Cantons-eyd lautet also:
„ Ihr werdet schwören, der Verfassung des Can-
„ tons Zürich und des gemeinsamen eydsogenössi-
„ schen Vaterlandes getreu zu seyn, zu seinem
„ Schutz, im Fall der Noth, Leib, Gut und
„ Blut willig zu verwenden, den Befehlen und
„ Verordnungen euerer verfassungsmäßigen Ob-

„ rigkeit pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten, zu
 „ Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung
 „ und Eintracht, jeder an seinem Ort, möglichst
 „ beizutragen, und alles, was solche stören
 „ könnte, redlich an Behörde anzuzeigen, und
 „ so die Ehre und die Wohlfahrt des allgemeinen
 „ und besondern Vaterlandes nach bestem Vermö-
 „ gen zu befördern, und seinen Schaden zu wen-
 „ den; alles getreulich und ohn alle Gefahr.“

§. 3. Diesen Akt werden die Herrn Bezirks-
 statthalter in jeder ihrer Bezirksabtheilungen, in
 Beseyn des betreffenden Herrn Unterstatthalters,
 an demjenigen Orte abhalten, das seiner Natur
 und Localität nach, und mit Hinsicht auf den
 erforderlichen Raum, am besten zu dieser Hand-
 lung geeignet ist.

§. 4. Damit übrigens von denjenigen, so zu
 huldigen, und denen, so wirklich gehuldigt haben,
 eine genaue Uebersicht statt haben könne, so werden
 die sämmtlichen Herren Pfarrer unsers Cantons
 von den in ihren Gemeinden sich vorfindenden
 jungen Leuten oder neuen Bürgern, auf Fun-
 dament ihrer Kirchen- und Gemeindbücher,
 specielle Verzeichnisse aufnehmen, und selbige den
 Herrn Statthaltern zu einem abzufassenden Ge-
 neral-Tableau einsenden, welches am Tag der
 Huldigung verlesen, die ausgebliebenen Personen
 verzeichnet, und der Regierung davon, in einem

von den Herren Statthaltern einzusendenden Verbal-Prozess, Kenntniß gegeben werden soll.

S. 5. Eine solche Huldigung der successiv heranwachsenden jungen Mannschaft, ist hinfüro von zwey Jahren zu zwey Jahren also vorzunehmen, daß sie jedesmal den verfassungsmäßigen, jedes zweyte Jahr abzuhaltenden Zunftversammlungen für die Censur der Mitglieder des Grossen Rathes, vorhergehe.

S. 6. Dem Kleinen Rath ist die Vollziehung dieses Gesetzes und die Anordnung der dafür dienlich erachtenden polizeylichen Einrichtungen übertragen.

Zürich, den 17ten Decembris 1806.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.